



**KANTON ZÜRICH
STADT KLOTEN**

VERORDNUNG NATUR - UND LANDSCHAFTSSCHUTZ



VOM STADTRAT ERLASSEN AM 23. JANUAR 1990
DER PRÄSIDENT: DER SCHREIBER:
SIG. H. BENZ SIG. G. MEIER

REVIDIERT: MÄRZ 1995

PLAN NR.
SIA
ARCHIV.NR. R 108

VERFASSER: STEPHAN + KUNZ
8302 KLOTEN

PLANUNGSBÜRO BSP/
OI 815 16 00

23. Januar 1990/Revidiert März 1995

Stadt Kloten
KloN+LVer 1.8503.144

Kommunale Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz

vom 23. Januar 1990

Gestützt auf §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. Sept. 1975 sowie die Bestimmungen der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV) vom 20. Juli 1977, und der Gemeindeverordnung (GO) § 53 Zif. 7 vom 8. Juni 1986 erlässt der Stadtrat Kloten folgende Verordnung:

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Die in der Liste im Anhang 1 dieser Verordnung bezeichneten Gebiete und Objekte werden unter Schutz gestellt. Ihre genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus den Situationsplänen 1:1000/1:500 ersichtlich, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Fehlen solche Detailpläne so gilt der Uebersichtsplan 1:10'000.

Die Liste im Anhang 1 dieser Verordnung kann vom Stadtrat erweitert werden.

Objekt-
beschrei-
bung

II. LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (Objektnr. 100 ff)

Art. 2

Der Schutz bezweckt die ungeschmälerte Erhaltung der durch die eiszeitlichen Gletscher geprägten Geländeformen und der grossflächigen Heckenlandschaften.

Schutzziel

Art. 3

Es sind alle Vorkehren verboten, welche die räumliche Wirkung der Landschaftsschutzgebiete nachhaltig beeinträchtigen.

Insbesondere sind verboten:

- Geländeänderungen (Abbau und Auffüllungen aller Art)
- Freileitungen
- das Beseitigen von Bäumen und Hecken
- Aussiedlerhöfe

Schutzan-
ordnungen

Art. 4

Für die Landschaftsschutzgebiete sind keine besonderen Pflegemassnahmen notwendig.

Pflegemassnahmen

III. NATURSCHUTZGEBIETE (Objektnr. 500 ff)

Art. 5

Der Schutz bezweckt die ungeschmälerte Erhaltung von charakteristischen Lebensräumen seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten als belebende Landschaftselemente, insbesondere der Feuchtgebiete und Trockenstandorte.

Schutzziel

Art. 6

Spezielle Schutz- und Pflegeanordnungen sind für jedes Naturschutzgebiet separat im Anhang 2 festgehalten. Die genaue Lage ist aus den zugehörigen Situationsplänen 1:1000/1:500 ersichtlich.

Spezielle Anordnungen, Lage

Art. 7

In der Naturschutzzone I sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden, namentlich Pflanzen und Tiere beeinträchtigen, die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können und solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Schutzanordnungen
Naturschutzzone I

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, sowie andere Nutzungen, die nicht zur Erhaltung nötig sind;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art, sowie das Aufbringen von Hartbelägen auf Wegen und Strassen;
- das Be- und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und Verwenden von Giftstoffen;
- die Aufforstung oder das Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren, Pflanzen und Bäumen;

-
- das Beseitigen und Beeinträchtigen von Hecken, Bäumen, Sträuchern und Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
 - das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
 - das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
 - das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten und Campieren sowie das Ueberlassen von Standplätzen dafür;
 - das Reiten und Befahren abseits von Wegen und Strassen;
 - das Betreten abseits von Wegen während der Vegetationsperiode vom 15. März bis 30. September.
 - das Weidenlassen;
 - das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang) ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd.

Art. 8

In der Uebergangszone II sind alle Massnahmen und Einrichtungen verboten, die einen unerwünschten Einfluss auf die Naturschutzzone I haben, das Naturschutzgebiet sonst beeinträchtigen oder das Landschaftsbild stören.

Schutzanordnungen
Übergangszone II

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art, sowie das Aufbringen von Hartbelägen auf Wegen und Strassen;
- andere Nutzungen ausser Weide, Streue oder Dauerwiese;
- das Verwenden von Flüssigdünger (inkl. Klärschlamm/Jauche) und Giftstoffen, das Düngen ausserhalb der Vegetationszeit ausgenommen mit Mist;
- das Beseitigen und Beeinträchtigen von Hecken, Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Aufforsten oder Anlegen von standortfremden Baumbeständen.

Art. 9

In der Erweiterungszone III dürfen keine Betriebserweiterungen oder Aenderungen an der heutigen Nutzung vorgenommen werden.

Schutzanordnungen
Erweiterungszone III

Art. 10

Zur Sicherung des Schutzzieles ist das Naturschutzgebiet fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den vorstehenden Verboten ausgenommen.

Pflegemassnahmen

Spezielle Pflegemassnahmen können falls notwendig vom Stadtrat in einem Pflegeplan festgelegt werden.

Die Ausführung der Pflegemassnahmen ist grundsätzlich Sache des Eigentümers. Der Eigentümer eines Schutzobjektes ist verpflichtet, einen allfälligen Grundstückpächter über die Schutzanordnung zu orientieren.

Uebersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch die Stadt Kloten zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG). Es können auch Pflege- und Unterhaltsbeiträge an den Grundeigentümer ausbezahlt werden. Dies erfolgt gemäss den Richtlinien "Beiträge an schutzwürdige Objekte", vom Stadtrat genehmigt am 16. Juni 1987.

Berechtigten ist der Zutritt zu den Naturschutzgebieten/ -objekten zu gewähren. Berechtigte sind Personen, die mit der Aufsicht, der Kontrolle, der Pflege oder der Forschung zu tun haben.

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten in der Zone I auszuführen:

- Hecken und Gebüsche sind abschnittsweise alle 10 Jahre durch Rückschnitt zu verjüngen;
- Riedwiesen sind periodisch zu entbuschen sowie teilweise ab 15. Sept. zu mähen. Das Schnittgut ist bis spätestens 15. März des folgenden Jahres wegzuführen. Sie dürfen dabei nicht mit schweren Geräten befahren werden;

- Trockenwiesen sind einmal jährlich ab 1. Juli zu mähen, das Schnittgut ist wegzuführen. Sie dürfen dabei nicht mit schweren Geräten befahren werden;
- eine Reduktion der Wasserflächen ist zu verhindern.

Ohne Beweidung muss in der Uebergangszone II die Vegetation jährlich mindestens einmal gemäht und das Schnittgut weggeführt werden.

IV. HECKEN UND BÄUME (Objektnr. 400 ff)

Art. 11

Der Schutz bezweckt die ungeschmälerete Erhaltung markanter Einzelbäume, Hecken und Baumgruppen als belebende Landschaftselemente.

Schutzziel

Art. 12

Es sind alle Massnahmen verboten, die die Schutzobjekte beeinträchtigen oder sonstwie das Schutzziel gefährden können. Insbesondere sind auf der bestockten Fläche und auf einem allseitig angrenzenden, 2 m breiten Wiesenstreifen (Heckensaum) verboten:

Schutzanordnungen

- das Einrichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeaufschüttungen und Ablagerungen aller Art;
- das Beseitigen von Bäumen und Sträuchern sowie Grabarbeiten im Bereich von Wurzeln und Baumkronen.

Art. 13

Hecken sind durch gelegentliches Zurückschneiden oder auf den Stock setzen selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.

Pflegemassnahmen

Nicht auf den Stock gesetzt werden dürfen:

- Pfaffenhütchen
- Liguster
- Schwarzdorn
- Weissdorn
- Hartriegel

Der Heckensaum ist alljährlich einmal zu mähen.

Abgegangene Bäume sind durch Gleichartige zu ersetzen.

Art. 14

Spezielle Schutz- und Pflegeanordnungen für einzelne Hecken sind separat im Anhang 2 festgehalten.

Spezielle
Anordnungen

V. BACHLÄUFE (Objektnr. 800 ff)

Art. 15

Der Schutz bezweckt die ungeschmälerte Erhaltung von Bachläufen samt Ufer und Bewachsung als belebende Landschaftselemente sowie als Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Zudem sollen bei verbauten Gewässerstrecken naturnahe Gestaltungsmassnahmen (Revitalisierung) ermöglicht werden.

Schutzziel

Art. 16

Für die Bach- und Ufervegetation gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Naturschutzgebiete (gemäss Art. 6 ff).
Für die Bachbestockung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Hecken und Bäume (gemäss Art. 11 ff).

Schutz-
anordnungen

VI. BÄUME IM SIEDLUNGSGEBIET (Objektnr. 600 ff, 700 ff)

Art. 17

Der Baumbestand in den Bauzonen K2, Z3, Z4, L2, E2, W2, W3, WG2, WG3, WG4 und Oe ist im Interesse der Qualität des Lebensraumes, insbesondere der Wohnlichkeit, zu erhalten und möglichst zu vermehren.

Schutzziel

Art. 18

Es sind in den erwähnten Bauzonen alle Bäume geschützt, deren Stämme einen Meter über dem Boden einen Umfang von über 90 cm (rund 30 cm Durchmesser) aufweisen.

Schutz-
anordnungen

Besonders wertvolle Bäume oder Baumgruppen können durch besondere Verfügung des Stadtrates, die im Grundbuch anzumerken ist, unter Einzelschutz gestellt werden.

Art. 19

Ein geschützter Baum darf nur gefällt werden, wenn eine besondere Bewilligung hiezu vorliegt. Eine solche ist durch die Baubehörde zu erteilen, wenn

Fäll-
bewilligung

- mit dem Fortbestand des Baumes eine Gefahr verbunden ist;
- eine Fällung als Pflegemassnahme für den übrigen Baumbestand oder aus Gründen der Wohnhygiene geboten erscheint;
- in Würdigung des Interesses des Gesuchstellers das Festhalten am öffentlichen Interesse der Erhaltung des Baumes unverhältnismässig erscheint.

Art. 20

Bauvorhaben, welche die Erhaltung geschützter Bäume in Frage stellen, dürfen erst bei Vorliegen der Fällbewilligung bewilligt werden.

Bauvorhaben

Bei allen Bauvorhaben im Bereiche geschützter Bäume ist ein Baumbestandesplan für die Bauparzelle zu erstellen und dem Baubegehren beizulegen.

Art. 21

Für geschützte Bäume, die

- erlaubterweise gefällt werden, kann eine geeignete Ersatzpflanzung angeordnet werden;
- unerlaubterweise gefällt werden, ist eine Ersatzpflanzung anzuordnen oder - falls dies unzweckmässig wäre - eine Abgabe zu verfügen, welche dem Aufwand für eine Ersatzpflanzung entspricht.

Ersatz für
gefällte
Bäume

Die Ersatzpflanzungen unterstehen unabhängig von ihrer Grösse den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 22

In Gebieten mit geringem Baumbestand soll eine unbebaute Fläche, die sich für eine Neupflanzung eignet, im Einvernehmen mit dem Landeigentümer nach Möglichkeit mit Bäumen bepflanzt werden.

Förderung
von Neu-
pflanzungen

Die Kosten solcher Neupflanzungen können teilweise oder in vollem Umfange von der Politischen Gemeinde Kloten getragen werden. Beiträge können ausnahmsweise auch für den Unterhalt solcher Bäume gewährt werden.

Alle Bäume, an deren Pflanzung und Unterhalt erhebliche Beiträge der Politischen Gemeinde Kloten gewährt werden, unterstehen unabhängig von ihrer Grösse den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 23

Für die Bewässerung und Belüftung ist über dem unmittelbaren Wurzelbereich geschützter Bäume eine ausreichende Erdoberfläche freizuhalten.

Pflegemassnahmen

Geschützte Bäume dürfen nur durch Fachleute oder Personen mit der nötigen Erfahrung gekappt werden.

Gefährdet eine Kappung voraussichtlich die Lebensfähigkeit eines geschützten Baumes oder wird dadurch sein Kronengleichgewicht empfindlich gestört, so ist die Einholung einer Bewilligung erforderlich, und diese wird aus den gleichen Gründen erteilt wie eine Fällbewilligung.

Art. 24

Der Baumbestand ist in geeigneter Weise festzuhalten.

Aufnahme u. Kontrolle des Baumbestandes

Für die Kontrolle und die periodisch zu wiederholende Aufnahme des Baumbestandes sind die zuständigen Behörden berechtigt, sämtliche Liegenschaften nach vorheriger Anzeige zu betreten.

VII. VERFAHRENSREGELN

Art. 25

Die Ueberwachung der Schutzanordnungen und Pflegemassnahmen obliegt dem Stadtrat. Er kann diese Aufgabe delegieren.

Verantwortlichkeit

Art. 26

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Amt für Raumplanung unter sichern den Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Ausnahmeregelung

Art. 27

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne von § 340 PBG bestraft. Im weiteren ist bei Uebertretung gemäss § 341 PBG der frühere Zustand wieder herzustellen.

Strafbestimmungen

Art. 28

Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung werden aufgehoben:

Aufhebung bisherigen Rechts

- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 21. April 1949;

- Beschlüsse des Gemeinderates vom 17.8.1960/
3.9.1968 betreffend Unterschutzstellung
des Naturschutzgebietes Nägelimoos.
- Beschluss Stadtrat vom 28. September 1971
betreffend Unterschutzstellung von Land-
schaftsobjekten (Nass- und Trockenstand
orte).

Art. 29

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Einem
allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wir-
kung entzogen.

Inkraft-
treten

Art. 30

Gegen diese Verordnung kann innert zwanzig
Tagen, vom Empfang an gerechnet bei der Bau-
rekurskommission I des Kantons Zürich, 8090
Zürich, rekuriert werden. Ein Rekurs wäre
schriftlich in dreifacher Ausfertigung abzu-
fassen mit Anträgen zu versehen und zu be-
gründen. Die angefochtene Verordnung und all
fällige Beweismittel wären genau zu bezeich-
nen und soweit möglich beizulegen

Rekurs-
möglichkeit

Art. 31

Die Verordnung wird im Amtsblatt des Kantons
Zürich, Anzeiger der Stadt Kloten und Zürich-
bieter publiziert. Mitteilung unter Planbei-
lage an die Grundeigentümer sowie an die Di-
rektion der öffentlichen Bauten, 8090 Zürich.

Publikation
Mitteilung

STADTRAT KLOTEN

Der Präsident:

Der Schreiber:

B. Heinzelmann

J. Meier

Kloten, 23.01.1990/21.03.1995
Ra/vw/map

Anhang 1

Liste aller kommunal zu schützenden Gebiete und Objekte

siehe hierzu Uebersichtsplan 1:10'000 (Plan-Nr. 5.12.2/10/17)

Anm.:	105	Objektnummer in der "Liste der Natur- und Heimatschutzobjekte" vom 2. Okt. 1989
	L 4	Detailnummer im "Inventar der Natur- und Heimatschutzobjekte 1983".
	*	noch kein Detailinventar vorhanden

100 Landschaften

Objekt- nummer	Detail- inventar	Objekt
105	L 4	Usseri Härdlen
106	L 8	Nächeri Härdlen
108	L 3	Heckenlandschaft Bertschenmösli
111	L 1	Bedensee, Muetlikon, Aentschberg (Rebhang)
122	L 6	Butzenbüel
123	L 5	Nägelimoos und Stübenden Brunnen
124	L 2	Heckenlandschaft im nördlichen Gwärfi

200 Aussichtspunkte

Sie sind Bestandteil des Zonenplanes. Festsetzung durch GGR am 3.9.1985.
Genehmigung durch Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3204 vom 10.9.1986.

201	*	Usseri Härdlen
202	*	Nächeri Härdlen
205	*	Balsberg
206	*	Butzenbüel
208	*	Holberg
211	*	Aussichtslage Homberg
213	*	Horüti
216	*	Eichenbüel
218	*	Biggelgrueb
222	*	Puck
224	*	Chüelimoos
228	*	Grindbüel

300 Naturdenkmäler

Zur Zeit keine Schutzanordnungen vorgesehen

400 Bäume und Gehölze

Feldgehölze

402	D 19	Gehölz Bertschenmösli
410	D 5	Baumgruppe beim Landwydweg
419	D 2	Gehölz auf Reservoir Breiti
420	D 4	Hecken in Muetliken Westseite
422	D 7	Hecke an der Basserdorferstrasse
423	D 8	Hecken im Hinteren Ungrüt
424	D 9	Hecken am Bergli (Gwärfi)
425	D 10	Hecke im südlichen Schwarzacher
426	D 11	Hecke im Brännimoos
427	D 12	Biggelgrueb
428	D 13	Hecke im Brännimoos
429	D 14	Hecke im Bösmoos
430	D 15	Hecke im Bösmoos
431	D 16	Hecke im Eichenbüel
432	D 17/18	Hecken im Bertschenmösli
433	D 20/21	Hecken an der Nächeren Händlen
434	D 22	Hecke am Wingerten-Gässli
435	D 23	Hecke in der Usseren Händlen
436	D 24	Hecke an der Gsteistrasse
437	D 25	Hecke im Joggiacher
438	D 26	Baumbestand im Rank
452	D 1	Feldgehölz Chüelimoos ("Bänikergrüebli")
453	D 3	Hecken in Muetliken Ostseite (bei Zielgelände Schiessanlage)
490	Juli 1989	Gebüschgruppe im Eichenbüel
492	Juli 1989	Hecke beim Gwerfihölzli/Ungrüt
494	Juli 1989	Hecke im Sandbüel/Schaffhauerstrasse
495	Juni 1986	Bach- und Feldgehölze im Paddock inkl. kleine Magerwiese
498	Juli 1989	Hecke am Homberg/oberhalb Bettächer

Einzelbäume

407	E 4	Linde auf dem Puck
408	Sept. 1988	2 Kastanienbäume beim Lindengarten
442	E 5	Obstbäume an der Biggelstrasse
479	Juli	1989 Gehölzgruppe nördlich Obholz
482	Mai	1989 Hochstamm-Obstbäume südl. Gerlisberg
484	Mai	1989 Kirschbaum südlich Bänikon
486	Mai	1989 Hochstamm-Obstbäume südwestlich Gerlisberg
497	Juli	1989 Baumgruppe westlich Bänikon

500 Naturschutzobjekte

Feuchtgebiete

509	ARP	Riet im Weiler im Hombergwinkel
510	ARP	Nägelimoos (Weiher + Moor)
512	A 9	Kiesgrube Gwärfi
514	A 1	Riedgebiet Bedensee
515	A 3	Ried bei Hinterbänikon
517	A 6	Pfütze im Hard (Hagenholztümpel)
518	A 8	Ried im Hinterholz (nördl.Egetswil)
519	A 13	Waldsumpf in der Hundscheri
520	A 10	Ried im Gstei
522	A 5	Ried in der Binzwies (Schlattwald)
523	A 7	Ried am Wolfberg (Unterholz)
530	A 4	Riedwiese am Waldrand bei Bänikon (in der Erli)
542	A 12+B 8	Butzenbüel
543	A 11	Teich an der Gsteistrasse
548	Mai/Juli 89	Hochstaudenried unterhalb Weiler Eigental
553	Mai 1989	Vernässter Geländeeinschnitt mit Fichte nördlich Hinterbänikon
556	Mai 1989	Vernässter Bereich am Landwydweg
560	Mai 1989	2 Quellaufstösse und magere Börder im Stübenden Brunnen
563	Juni 1989	Amphibienweiher an der Lufingerstr.
564	Mai 1989	Ried im Rous/Steinenbüel

Trockenstandorte

504	ARP	Trockenwiese im Feck, Eigental
506	ARP	Föhrenwald und Trockenwiese im Uwachs bei Egetswil
524	Mai 1989	Wiese und Gehölze beim Nägelimoos
526	B 5	Egetswiler Grübli
527	B 6	Wiesen am Homberg
528	B 9	Tegital (Schiessplatz Bund)
529	B 7	Hangwiese Horüti
540	B 10	Hangwiese Eichenbüel
546	B 4	Trockenstandort Bättelacher
547	Mai/Juli 89	Trockenstandort nördlich Weiler Eigental (Feck)
549	Juli 1989	Trockenstandort westlich Obholz
551	Mai 1989	Mageres Bord unterhalb Obholz
557	Mai 1989	Hangwiesen Berschtenmösli
558	Mai 1989	Trockenes Bord im Bertschenmösi (siehe 557)
559	Mai 1989	Trockenbord Bättelacher (siehe 546)
561	Mai 1989	Magerwiese nordöstlich Nägelimoos
562	Mai 1989	Mageres Bord beim Reservoir Egetswil
565	Mai 1989	Trockenstandort am Homberg, oberhalb Bettächer

600 Bäume im Siedlungsgebiet

601	Sept. 1988	Ulme an der Bahnhofstrasse
608	Dez. 1988	Nussbaum am Kalchenplatz
612	Dez. 1988	3 Platanen am Dorfplatz
624	Dez. 1988	Rosskastanie an der Obstgartenstrasse
695	Dez. 1988	Stieleiche am Loorenweg

800 Bachläufe

801	C 4	Ruebisbach
802	C 3	Bedenseebach
803	Juli 1989	Bachlauf westlich Obholz
804	Juli 1989	Bachlauf südlich Obholz
805	Mai 1989	Bachlauf unterhalb Weiler Eigental (siehe 548)
806	Mai 1989	Feuchter Graben westlich Gerlisberg
807	Juli 1989	Rankbach
808	Juli 1989	Tüchelgraben
809	Mai 1989	Feldbach im Gstei
810	Mai/Juli 1989	Rousbach
811	C 6	Graben und Hecke beim Grüt
812	C 1	Altbach
813	C 2	Aentschbergbach
814	C 5	Graben im Rous/Steinenbüel (siehe 564)

900 Ökologische Ausgleichsflächen

Zur Zeit keine Schutzanordnungen vorgesehen.

Anhang 2

Spezielle Schutz- und Pflegeanordnungen für die einzelnen Naturschutzobjekte und - gebiete

Anhang 436 Baumhecke an der Gsteistrasse

Ziff.1	Das Gehölz besteht aus vier grossen Eichen und einem Gebüschsaum. Es wird unter Schutz gestellt. Seine genaue Lage und Beschreibung kann dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte entnommen werden.	Objekt- beschreibung
Ziff.2	Der geplante Flurweg 5 gemäss Generellem Wegnetz der Melioration Kloten führt durch die Hecke. Es darf für dessen Bau keine der vier Eichen beseitigt werden. Der allenfalls zu beseitigende Abschnitt des Gebüschsaums muss am oberen oder unteren Ende der Hecke ersetzt werden.	Spezielle Schutz- massnahmen
Ziff.3	keine	Spezielle Schutz- massnahmen

Anhang 495 Paddock

Plan Nr. 5.12.40

- | | | |
|--------|--|----------------------------|
| Ziff.1 | <p>Der Paddock mit seinen Bach- und Feldgehölzen und mit der kleinen Magerwiese wird unter Schutz gestellt. Seine genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Situationsplan Mst. 1:1000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen.</p> <p>Militärisch bedingte Massnahmen gehen in jedem Fall diesen Bestimmungen vor.</p> | Objektbeschreibung |
| Ziff.2 | <p>Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zone I Naturschutzzone (Bachlauf Ruebisbach, Gehölze, kleine Magerwiese)- Zone II Uebergangszone | Schutzzonen |
| Ziff.3 | <p>Es ist langfristig eine naturnahe Gestaltung des Bachlaufes (Ruebisbach) anzustreben.</p> | Spezielle Schutzmassnahmen |
| Ziff.4 | <p>Biologische Aufwertung der Gehölzgruppen durch sukzessives Entfernen von einzelnen Fichten</p> <p>Die Magerwiese ist extensiv zu nutzen (Verzicht auf Düngung; 1-2 Schnitte jährlich, 1. Schnitt ab Juli)</p> | Spezielle Pflegemassnahmen |

-
- Anhang 504 Trockenwiese im Feck
Anhang 506 Föhrenwald und Trockenwiese im Uwachs bei Egetswil
Anhang 509 Riet im Weiler im Hombergwinkel
Anhang 510 Nägelimoos (Weiher und Moor)

Schutzplan Nr. 5.12.1, Mst. 1:5000, vom 25. Jan.71/Aug.71/Aug.72

- | | | |
|--------|---|--|
| Ziff.1 | Die Trockenwiese im Feck, der Föhrenwald und die Trockenwiese im Uwachs, das Riet im Hombergwinkel und das Nägelimoos werden unter Schutz gestellt. Die genaue Beschreibung dieser Objekte kann dem Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler (kantonaler/regionaler) Bedeutung vom Dezember 1979 entnommen werden. | Objektbeschreibung |
| Ziff.2 | Es gelten die Schutz- und Pflegemassnahmen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 17.8.1960/3.9.1968 (510) und Stadtratsbeschluss vom 28.9.1971/11.9.1973 (504,506,509) | Spezielle Schutz- und Pflegemassnahmen |

Anhang 512 Kiesgrube Gwärfi

Plan-Nr. 5.12.14

- | | | |
|--------|---|----------------------------|
| Ziff.1 | <p>Das Gebiet der Kiesgrube Gwärfi wird unter Schutz gestellt. Seine genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Situationsplan Mst. 1:1000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen.</p> | Objektbeschreibung |
| Ziff.2 | <p>Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zone I Naturschutzzone- Zone II Uebergangszone
Die Breite der Zone II beträgt 10 m.
Im Bereich des geplanten Flurweges 17 der Melioration kann sie nach dessen Bau bis zum Wegrand reduziert werden.- Zone III Erweiterungszone | Schutzzonen |
| Ziff.3 | <p>In der Zone III dürfen keine Betriebserweiterungen oder Aenderungen an der heutigen Nutzung vorgenommen werden. Sobald die heutige Nutzung (Absetzbecken, Abstellplatz, resp. deren Betrieb) nicht mehr erforderlich ist, gelten die Bestimmungen von Zone I. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt.</p> <p>Bei einem späteren Kiesabbau ist eine Umgestaltung der Grube mit Anpassungen an die neuen Gegebenheiten möglich.</p> | Spezielle Schutzmassnahmen |
| Ziff.4 | <p>In der Zone I sind Oedlandflächen periodisch frei zu schürfen und eine Wasserstelle auszuheben.
Eine Störung der Tümpel und Weiher während der Fortpflanzungszeit ist zu unterlassen.</p> <p>Es ist ein spezieller Gestaltungs-, Nutzungs- und Pflegeplan zu erstellen.</p> | Spezielle Pflegemassnahmen |

Anhang 514 Ried im Bedensee

Plan Nr. 5.12.15

- | | | |
|--------|---|----------------------------|
| Ziff.1 | Das Ried im Bedensee wird unter Schutz gestellt. Seine genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Situationsplan Mst. 1:1000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen. | Objektbeschreibung |
| Ziff.2 | Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert: <ul style="list-style-type: none">- Zone I Naturschutzzone- Zone II Uebergangszone
Die Breite der Zone II beträgt 10 m.
Im Bereich des geplanten Flurweges 24 der Melioration kann sie nach dessen Bau bis zum Wegrand reduziert werden.- Zone III Erweiterungszone | Schutzzonen |
| Ziff.3 | Das Schutzgebiet ist zur Vernetzung von naturnahen Strukturen (Bedenseeried mit kantonalem Objekt Nr. 511, Ried am Aentschberg) und als Regenerationsfläche in die Zone III zu erweitern. Es gelten dabei die Bestimmungen der Zone I. | Spezielle Schutzmassnahmen |
| Ziff.4 | Es ist ein spezieller Gestaltungs-, Nutzungs- und Pflegeplan zu erstellen.

In der Zone III gelten die Pflegemassnahmen der Zone I. | Spezielle Pflegemassnahmen |

Anhang 515 Ried bei Hinterbänikon

Plan Nr. 5.12.16

- | | | |
|--------|---|----------------------------|
| Ziff.1 | Das Ried bei Hinterbänikon wird unter Schutz gestellt. Seine genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Situationsplan Mst. 1:1000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen. | Objektbeschreibung |
| Ziff.2 | Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert:

- Zone I Naturschutzzone
- Zone II Uebergangszone
- Zone III Erweiterungszone (Inv.Nr.917) | Schutzzonen |
| Ziff.3 | Anlegen eines Abzuggrabens an der Kontaktzone zum Kulturland zwecks Eindämmung der Nährstoffzufuhr

Das Schutzgebiet ist zur Vernetzung von naturnahen Strukturen und als Regenerationsfläche in die Zone III längs dem Waldrand zu erweitern. Es gelten dabei die Bestimmungen der Zone I | Spezielle Schutzmassnahmen |
| Ziff.4 | Nach Möglichkeit den Teich verlanden lassen und im südlichen Hochstaudenteil zu einem späteren Zeitpunkt einen neuen anlegen
Es ist ein spezieller Gestaltungs-, Nutzungs- und Pflegeplan zu erstellen. In der Zone III gelten die Pflegemassnahmen der Zone I. | Spezielle Pflegemassnahmen |

Anhang 517 Pfütze im Hard

Plan Nr. 5.12.17

Ziff.1	Das Gebiet der Pfütze im Hard wird unter Schutz gestellt. Seine genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Situationsplan Mst. 1:1000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen.	Objektbeschreibung
Ziff.2	Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert: - Zone I Naturschutzzone	Schutzzonen
Ziff.3	keine	Spezielle Schutzmassnahmen
Ziff.4	keine	Spezielle Pflegemassnahmen

Anhang 518 Ried im Hinterholz

Plan Nr. 5.12.18

Ziff.1	Das Ried im Hinterholz wird unter Schutz gestellt. Seine genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Situationsplan Mst. 1:1000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen.	Objektbeschreibung
Ziff.2	Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert: - Zone I Naturschutzzone	Schutzzonen
Ziff.3	keine	Spezielle Schutzmassnahmen
Ziff.4	keine	Spezielle Pflegemassnahmen

Anhang 519 Waldsumpf in der Hundscheri

Plan Nr. 5.12.19

Ziff.1	Der Waldsumpf in der Hundscheri wird unter Schutz gestellt. Seine genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Situationsplan Mst. 1:1000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen.	Objektbeschreibung
Ziff.2	Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert: - Zone I Naturschutzzone	Schutzzonen
Ziff.3	keine	Spezielle Schutzmassnahmen
Ziff.4	keine	Spezielle Pflegemassnahmen

Anhang 520 Ried im Gstei

Plan Nr. 5.12.20

Ziff.1	Das Ried im Gstei wird unter Schutz gestellt. Seine genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Situationsplan Mst. 1:1000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen.	Objektbeschreibung
Ziff.2	Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert: - Zone I Naturschutzzone - Zone II Uebergangszone	Schutzzonen
Ziff.3	keine	Spezielle Schutzmassnahmen
Ziff.4	Beim periodischen und abschnittswisen Zurückschneiden des Gehölzes sind ausgewählte Bäume stehen zu lassen.	Spezielle Pflegemassnahmen

Anhang 522 Ried in der Binzwis (Schlattwald)

Plan Nr. 5.12.21

Ziff.1	Das Ried in der Binzwis wird unter Schutz gestellt. Seine genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Situationsplan Mst. 1:1000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen.	Objektbeschreibung
Ziff.2	Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert: - Zone I Naturschutzzone	Schutzzonen
Ziff.3	keine	Spezielle Schutzmassnahmen
Ziff.4	keine	Spezielle Pflegemassnahmen

Anhang 523 Ried im Unterholz (Wolfsberg)

Plan Nr. 5.12.22

Ziff.1	Das Ried im Unterholz wird unter Schutz gestellt. Seine genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Situationsplan Mst. 1:1000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen.	Objektbeschreibung
Ziff.2	Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert: - Zone I Naturschutzzone	Schutzzonen
Ziff.3	keine	Spezielle Schutzmassnahmen
Ziff.4	keine	Spezielle Pflegemassnahmen

Anhang 524 Wiese oberhalb Nägelimoos

Plan Nr. 5.12.33

Ziff.1	Die Wiese und die Gehölze oberhalb des Nägelimooses werden unter Schutz gestellt. Ihre genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Situationsplan Mst. 1:500 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschafts-schutzobjekte zu entnehmen.	Objektbe-schreibung
Ziff.2	Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert: - Zone I Naturschutzzone - Zone III Erweiterungszone	Schutz-zonen
Ziff.3	In der Zone III ist die heutige Nutzung (Baumschule) aufzuheben. Für die ganze Fläche gelten die Bestimmungen von Zone I. Ab sofort zu unterlassen ist das Ver-wenden von Giftstoffen (Amphibienmigra-tion zum Nägelimoos). Der Nussbaum (Inv.-Nr. 407) darf nicht abgeholzt werden.	Spezielle Schutzmass-nahmen
Ziff.4	Beim periodischen und abschnittweisen Zurückschneiden der Gehölze sind aus-gewählte Bäume stehen zu lassen.	Spezielle Pflegemass-nahmen

Anhang 526 Egetswiler Gruebli

Plan Nr. 5.12.23

Ziff.1	Das Gebiet des Egetswiler Gruebli wird unter Schutz gestellt. Seine genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Situationsplan Mst. 1:1000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur-und Landschaftschutzobjekte zu entnehmen.	Objektbeschreibung
Ziff.2	Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert: - Zone I Naturschutzzone	Schutzzonen
Ziff.3	keine	Spezielle Schutzmassnahmen
Ziff.4	keine	Spezielle Pflegemassnahmen

Anhang 527 Wiesen am Homberg

Plan Nr. 5.12.35

Ziff.1	Ein Teil der Wiesen am Homberg (bei der Gsteistrasse) wird unter Schutz gestellt. Seine genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Situationsplan Mst. 1:1000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur-und Landschaftschutzobjekte zu entnehmen.	Objektbeschreibung
Ziff.2	Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert: - Zone I Naturschutzzone	Schutzzonen
Ziff.3	Alte Obstbäume nicht abholzen	Spezielle Schutzmassnahmen
Ziff.4	Ein Heuschnitt ab Ende Juni, Schafweide ab September	Spezielle Pflegemassnahmen

Anhang 528 Tegital

Plan Nr. 5.12.24

Ziff.1	<p>Ein Teil des Gebietes des Schiessplatzes Tegital wird unter Schutz gestellt. Seine genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Situationsplan Mst. 1:1000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen.</p> <p>Militärisch bedingte Massnahmen gehen in jedem Fall diesen Bestimmungen vor.</p>	Objektbeschreibung
Ziff.2	<p>Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zone I Naturschutzzone- Zone III Erweiterungszone	Schutzzonen
Ziff.3	<p>In der Zone III dürfen keine Betriebserweiterungen oder Aenderungen an der heutigen Nutzung vorgenommen werden. Sobald die heutige Nutzung nicht mehr erforderlich ist, gelten die Bestimmungen von Zone I. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt. In der Zone III dürfen die für den Betrieb der heutigen Nutzung nötigen Massnahmen getroffen werden.</p>	Spezielle Schutzmassnahmen
Ziff.4	keine	Spezielle Pflegemassnahmen

Anhang 529 Hangwiese Horüti

Plan Nr. 5.12.25

Ziff. 1	Das Gebiet der Hangwiese Horüti wird unter Schutz gestellt. Seine genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Situationsplan Mst. 1:1000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen.	Objektbeschreibung
Ziff. 2	Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert: - Zone I Naturschutzzone - Zone II Uebergangszone	Schutzzonen
Ziff. 3	Setzen einiger Sträucher entlang der Grenze Magerwiese/Fettwiese	Spezielle Schutzmassnahmen
Ziff. 4	keine	Spezielle Pflegemassnahmen

Anhang 530 Ried in der Erli

Plan Nr. 5.12.26

- | | | |
|--------|---|----------------------------|
| Ziff.1 | Das Ried in der Erli wird unter Schutz gestellt. Seine genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Situationsplan Mst. 1:1000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen. | Objektbeschreibung |
| Ziff.2 | Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert:

- Zone I Naturschutzzone
- Zone II Uebergangszone | Schutzzonen |
| Ziff.3 | Anlegen eines Grabens entlang der Kontaktzone zu Kulturland | Spezielle Schutzmassnahmen |
| Ziff.4 | Entfernen der Wurzelschösslinge der Espe | Spezielle Pflegemassnahmen |

Anhang 540 Hangwiese Eichenbüel

Plan Nr. 5.12.29

Ziff.1	Das Gebiet der Hangwiese Eichenbüel wird unter Schutz gestellt. Seine genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Situationsplan Mst. 1:1000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen.	Objektbeschreibung
Ziff.2	Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert: - Zone I Naturschutzzone - Zone III Erweiterungszone	Schutzzonen
Ziff.3	In der Zone III dürfen keine Betriebserweiterungen oder Aenderungen an der Nutzung vorgenommen werden. Sobald die heutige Nutzung nicht mehr erforderlich ist (Baumschule), gelten die Bestimmungen von Zone I. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt.	Spezielle Schutzmassnahmen
Ziff.4	In der Zone III dürfen die für den Betrieb der heutigen Nutzung nötigen Massnahmen getroffen werden.	Spezielle Pflegemassnahmen

Anhang 542 Butzenbüel

Plan Nr. 5.12.30

Ziff.1	Das Gebiet auf dem Butzenbüel wird unter Schutz gestellt. Seine genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Situationsplan Mst. 1:1000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen.	Objektbeschreibung
Ziff.2	Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert: - Zone I Naturschutzzone - Zone II Uebergangszone	Schutzzonen
Ziff.3	keine	Spezielle Schutzmassnahmen
Ziff.4	keine	Spezielle Pflegemassnahmen

Anhang 543 Teich an der Gsteistrasse

Plan Nr. 5.12.31

Ziff.1	Der Teich an der Gsteistrasse wird unter Schutz gestellt. Seine genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Situationsplan Mst 1 : 1000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen.	Objektbeschreibung
Ziff.2	Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert: - Zone I Naturschutzzone	Schutzzonen
Ziff.3	Entfernen des Zierrasens auf der gemeindeeigenen Parzelle und Anlegen einer standortgemässen Magerwiese.	Spezielle Schutzmassnahmen
Ziff.4	keine	Spezielle Pflegemassnahmen

Anhang 546, 559 Trockenstandort Bättelacher

Plan Nr. 5.12.33

- | | | |
|--------|---|----------------------------|
| Ziff.1 | Das Gebiet beim Bättelacher sowie die Linde werden unter Schutz gestellt. Ihre genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Situationsplan Mst. 1:1000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen. | Objektbeschreibung |
| Ziff.2 | Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert:

- Zone I Naturschutzzone
- Zone II Übergangszone | Schutzzonen |
| Ziff.3 | Linde sowie hochstämmige Obstbäume nicht abholzen. | Spezielle Schutzmassnahmen |
| Ziff.4 | Magerwiese einmal jährlich schneiden; Sträucher abschnittsweise alle 10 Jahre auf den Stock setzen. | Spezielle Pflegemassnahmen |

Anhang 547 Trockenstandort nördlich Weiler Eigental

Plan Nr. 5.12.36

- | | | |
|--------|---|----------------------------|
| Ziff.1 | Die Hangwiese nördlich vom Weiler Eigental sowie die sie begleitenden Gehölze werden unter Schutz gestellt. Ihre genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Situationsplan Mst. 1:1000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen. | Objektbeschreibung |
| Ziff.2 | Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert:

- Zone I Naturschutzzone
- Zone III Erweiterungszone | Schutzzonen |
| Ziff.3 | Hochstämmige Obstbäume nicht abholzen.

Das Schutzgebiet ist zur Vernetzung von naturnahen Strukturen und als Regenerationsfläche nach Nordwesten und Süden zu erweitern (Inv.-Nr. 916). Es gelten die Bestimmungen der Zone I. | Spezielle Schutzmassnahmen |
| Ziff.4 | Ein Heuschnitt ab Ende Juni,
Schafweide ab September.

Beim periodischen und abschnittswisen Zurückschneiden der Hecken sind ausgewählte Bäume stehen zu lassen. | Spezielle Pflegemassnahmen |

Anhang 548 Hochstaudenried und Bachlauf unterhalb Weiler Eigental

Plan Nr. 5.12.36

- | | | |
|--------|---|----------------------------|
| Ziff.1 | Das Hochstaudenried mit dem westlich davon verlaufenden Bachlauf (Inv.-Nr. 805) unterhalb des Weilers Eigental wird unter Schutz gestellt. Seine genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Situationsplan Mst. 1:1000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen. | Objektbeschreibung |
| Ziff.2 | Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert:

- Zone I Naturschutzzone
- Zone II Uebergangszone, Pufferzone
- Zone III Erweiterungszone | Schutzzonen |
| Ziff.3 | In der Zone III dürfen keine Betriebserweiterungen oder Änderungen an der heutigen Nutzung vorgenommen werden. Beim Betrieb und Unterhalt der Fischteichanlage ist jede Beeinträchtigung des Rieds zu unterlassen.

Sobald die heutige Nutzung (Fischteichanlage) nicht mehr erforderlich ist, gelten die Bestimmungen von Zone I. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt. | Spezielle Schutzmassnahmen |
| Ziff.4 | Beim periodischen und abschnittswisen Zurückschneiden des Gehölzes sind ausgewählte Bäume stehen zu lassen. | Spezielle Pflegemassnahmen |

Anhang 549 Mageres Bord westlich Obholz

Plan Nr. 5.12.44

Ziff.1	Das magere Bord westlich von Obholz wird unter Schutz gestellt. Seine genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Situationsplan Mst. 1:1000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen.	Objektbeschreibung
Ziff.2	Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert: - Zone I Naturschutzzone - Zone II Uebergangszone	Schutzzonen
Ziff.3	Der vorhandene hochstämmige Obstbaum darf nicht abgeholzt werden.	Spezielle Schutzmassnahmen
Ziff.4	keine	Spezielle Pflegemassnahmen

Anhang 551 Mageres Bord unterhalb Obholz

Plan Nr. 5.12.44

Ziff.1	Das magere Bord unterhalb von Obholz wird unter Schutz gestellt. Seine genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Situationsplan Mst. 1:1000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen.	Objektbeschreibung
Ziff.2	Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert: - Zone I Naturschutzzone - Zone II Uebergangzone	Schutzzonen
Ziff.3	keine	Spezielle Schutzmassnahmen
Ziff.4	keine	Spezielle Pflegemassnahmen

Anhang 553 Vernässter Geländeeinschnitt nördlich Hinterbänikon

Plan Nr. 5.12.45

Ziff.1	Der vernässte Geländeeinschnitt, die ihn flankierenden mageren Börder sowie die freistehende Fichte nördlich von Hinterbänikon werden unter Schutz gestellt. Ihre genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Situationsplan Mst. 1:1000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen.	Objektbeschreibung
Ziff.2	Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert: - Zone I Naturschutzzone - Zone II Uebergangszone	Schutzzonen
Ziff.3	Die grosse, freistehende Fichte darf nicht abgeholzt werden. Schaffung einer offenen Wasserstelle an der Sohle des vernässten Geländeeinschnittes.	Spezielle Schutzmassnahmen
Ziff.4	Der vernässte Geländeeinschnitt erstreckt sich nördlich auf das Gebiet der Gemeinde Oberembrach. Soweit seitens der Gemeinde Oberembrach hier ebenfalls Schutzabsichten bestehen, ist anzustreben, die Schutz- und Pflegemassnahmen beider Gemeinden zu koordinieren.	Spezielle Pflegemassnahmen

Anhang 556 Vernässter Bereich am Landwydweg

Plan Nr. 5.12.42

Ziff.1	Der vernässte Bereich am Landwydweg mit der Baumgruppe (5 Fichten, 12 Birken; Inv.-Nr. 410) und den 3 Nusshäumen wird unter Schutz gestellt. Seine genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Situationsplan Mst. 1:1000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen.	Objektbeschreibung
Ziff.2	Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert: - Zone I Naturschutzzone - Zone II Uebergangszone	Schutzzonen
Ziff.3	Schaffung einer offenen Wasserstelle im vernässten Bereich. Die ostseitige Baumgruppe ist durch verschiedene standorttypische Straucharten zu ergänzen.	Spezielle Schutzmassnahmen
Ziff.4	keine	Spezielle Pflegemassnahmen

Anhang 557, 558 Hangwiesen und Trockenbord Bertschenmösli

Plan Nr. 5.12.41

Ziff.1	Die trockenen Hangwiesen und das Trockenbord im Bertschenmösli werden unter Schutz gestellt. Ihre genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Situationsplan Mst. 1:1000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen.	Objektbeschreibung
Ziff.2	Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert: - Zone I Naturschutzzone - Zone II Uebergangszone	Schutzzonen
Ziff.3	Erhalt und Regeneration der vorhandenen Obstbaumbestände und des Nussbaumes durch Neupflanzungen	Spezielle Schutzmassnahmen
Ziff.4	Zwei Heuschnitte pro Jahr; erster Heuschnitt ab Ende Juni.	Spezielle Pflegemassnahmen

Anhang 560 Quellaufstösse und magere Börden im Stübenden Brunnen

Plan Nr. 5.12.43

Ziff.1	Die beiden vernässten Bereiche und die mageren Börden im Stübenden Brunnen werden unter Schutz gestellt. Ihre genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Situationsplan Mst. 1:1000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen.	Objektbeschreibung
Ziff.2	Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert: - Zone I Naturschutzzone - Zone II Uebergangszone	Schutzzonen
Ziff.3	keine	Spezielle Schutzmassnahmen
Ziff.4	keine	Spezielle Pflegemassnahmen

Anhang 561 Trockenstandort nordöstlich Nägelimoos

Plan Nr. 5.12.38

Ziff.1	Der schmale Trockenstandort zwischen dem Nägelimoos und dem nördlich davon gelegenen Flurweg wird unter Schutz gestellt. Seine genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Situationsplan Mst. 1:500 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen.	Objektbeschreibung
Ziff.2	Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert: - Zone I Naturschutzzone	Schutz-zonen
Ziff.3	keine	Spezielle Schutzmassnahmen
Ziff.4	keine	Spezielle Pflegemassnahmen

Anhang 562 Trockenbord beim Reservoir Egetswil

Plan Nr. 5.12.37

Ziff.1	Das Trockenbord beim Reservoir Egetswil wird unter Schutz gestellt. Seine genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Situationsplan Mst. 1:1000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen.	Objektbeschreibung
Ziff.2	Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert: - Zone I Naturschutzzone	Schutzzonen
Ziff.3	keine	Spezielle Schutzmassnahmen
Ziff.4	Beseitigung der Goldfische aus dem kleinen, an der unteren Bordkante gelegenen Kleinbiotop.	Spezielle Pflegemassnahmen

Anhang 563 Amphibienweiher an der Lufingerstrasse

Plan Nr. 5.12.39

- | | | |
|--------|--|----------------------------|
| Ziff.1 | Das Gebiet des 1988 künstlich angelegten Amphibienweihers wird unter Schutz gestellt.
Seine genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Situationsplan Mst. 1:500 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen. | Objektbeschreibung |
| Ziff.2 | Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert:

- Zone I Naturschutzzone | Schutzzonen |
| Ziff.3 | Kurzfristig ist anzustreben, zur Erschwerung der Amphibienmigration über die Lufingerstrasse den bestehenden Stellriemen-Abschluss bis unmittelbar an die Böschungskante zum Ruebisbach zu verlängern.
Langfristig ist die Erstellung eines Durchganges für die Amphibien unter der Lufingerstrasse anzustreben. | Spezielle Schutzmassnahmen |
| Ziff.4 | Eine Störung des Weihers während der Fortpflanzungszeit ist zu unterlassen. | Spezielle Pflegemassnahmen |

Anhang 564 Ried und Graben im Rous / Steinenbüel

Plan Nr. 5.12.46

Ziff.1	Das Ried und der bestockte Graben (Inv.-Nr. 814) im Rous/Steinenbüel werden unter Schutz gestellt. Ihre genaue Lage, sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Situationsplan Mst. 1:5000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen.	Objektbeschreibung
Ziff.2	Das Schutzobjekt wird in folgende Zonen gegliedert: - Zone I Naturschutzzone - Zone II Pufferzone	Schutzzonen
Ziff.3	Ein angemessener Wasserbezug aus dem Bach zur Bewässerung von Familiengärten ist, vorbehältlich der Bewilligung des Kantonalen Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW), zulässig.	Spezielle Schutzmassnahmen
Ziff.4	Beim selektiven und abschnittswisen Zurückschneiden des Gehölzes, sind ausgewählte Bäume stehenzulassen.	Spezielle Pflegemassnahmen

Anhang 565 Hangwiese am Homberg

Plan Nr. 5.12.35

Ziff.1	Die Hangwiese am Homberg (oberhalb Bettächer) wird unter Schutz gestellt. Seine genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Situationsplan Mst. 1:1000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen.	Objektbeschreibung
Ziff.2	Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert: - Zone I Naturschutzzone	Schutzzonen
Ziff.3	Erhalt und Regeneration der vorhandenen Obstbaumbestände durch Neupflanzungen	Spezielle Schutzmassnahmen
Ziff.4	Ein Heuschnitt ab Ende Juni, Schafweide ab September	Spezielle Pflegemassnahmen

Anhang 801 Ruebisbach

- | | | |
|--------|---|----------------------------|
| Ziff.1 | <p>Der Ruebisbach wird auf der Strecke zwischen Lufingerstrasse und Schaffhauserstrasse unter Schutz gestellt. Seine Lage ist dem Objektplan 1:10000 zu entnehmen. Die genaue Beschreibung kann dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte entnommen werden.</p> | Objektbeschreibung |
| Ziff.2 | <p>Das Schutzobjekt wird in folgende Zonen gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zone I Bachlauf inkl. Bachgehölze- Zone II Pufferzone | Schutzzonen |
| Ziff.3 | <p>Es ist langfristig eine naturnahe Gestaltung des Bachlaufes anzustreben. Insbesondere ist bei Korrekturen und anderen baulichen Eingriffen (u.a. Verlegung des Bachlaufes im Zusammenhang mit dem Bau des Autobahnzusammenschlusses) eine ökologische Verbesserung des Bachlaufes zu realisieren.</p> <p>Auf der Westseite des Baches ist ein 8 m breiter Wiesenstreifen als Pufferzone II auszuscheiden. Sie kann nach dem Bau des geplanten Flurweges Nr. 4 der Melioration Kloten bis zum Wegrand reduziert werden. Der Flurweg Nr. 4 ist in, möglichst grossem Abstand vom Heckenrand zu erstellen, mindestens aber 2 m.</p> | Spezielle Schutzmassnahmen |
| Ziff.4 | <p>Beim selektiven und abschnittsweisen Zurückschneiden des Gehölzes sind ausgewählte Bäume stehen zu lassen.</p> <p>Der Bachlauf ist regelmässig von Unrat zu säubern.</p> | Spezielle Pflegemassnahmen |

Anhang 802 Bedenseebach

- | | | |
|--------|---|----------------------------|
| Ziff.1 | Der teilweise bestockte Bedenseebach wird unter Schutz gestellt. Seine genaue Lage ist dem Objektplan 1:10000 zu entnehmen. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen. | Objektbeschreibung |
| Ziff.2 | Das Schutzobjekt wird in folgende Zonen gegliedert:

- Zone I Bachlauf inkl. Bachgehölze
- Zone II Pufferzone | Schutzzonen |
| Ziff.3 | Es ist langfristig eine naturnahe Gestaltung des Bachlaufes anzustreben. Insbesondere ist bei Korrekturen und anderen baulichen Eingriffen eine ökologische Verbesserung des Bachlaufes zu realisieren.

Als Pufferzone II ist beidseits des Bachlaufes je ein 5 m breiter Wiesenstreifen auszuscheiden.

In mittlerem Bachabschnitt sind kleinere Gebüsche mit standorttypischen Sträuchern zu Hecken zu vergrössern, zwischen denen sich hin und wieder Lücken befinden dürfen. | Spezielle Schutzmassnahmen |
| Ziff.4 | Beim selektiven und abschnittweisen Zurückschneiden des Gehölzes sind ausgewählte Bäume stehen zu lassen. | Spezielle Pflegemassnahmen |

Anhang 803 Bachlauf westlich Obholz

- | | | |
|--------|---|----------------------------|
| Ziff.1 | Der Bachlauf westlich von Obholz mit seinen Gehölzen und mit dem kleinen Feuchtgebiet beim Parkplatz Eigental werden unter Schutz gestellt. Seine genaue Lage ist dem Objektplan 1:10000 zu entnehmen. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen. | Objektbeschreibung |
| Ziff.2 | Das Schutzobjekt wird in folgende Zonen gegliedert:

- Zone I Bachlauf inkl. Bachgehölz und kleinem Feuchtgebiet
- Zone II Pufferzone | Schutzzonen |
| Ziff.3 | Als Pufferzone II ist beidseitig des Bachlaufes je ein 5 m breiter Wiesenstreifen auszuscheiden. | Spezielle Schutzmassnahmen |
| Ziff.4 | Beim selektiven und abschnittsweisen Zurückschneiden des Gehölzes sind ausgewählte Bäume stehen zu lassen. | Spezielle Pflegemassnahmen |

Anhang 804 Bachlauf südlich Obholz

- | | | |
|--------|--|----------------------------|
| Ziff.1 | Der Bachlauf mit seinen Gehölzen südlich von Obholz wird unter Schutz gestellt.
Seine genaue Lage ist dem Objektplan 1:10000 zu entnehmen. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen. | Objektbeschreibung |
| Ziff.2 | Das Schutzobjekt wird in folgende Zonen gegliedert:

- Zone I Bachlauf inkl. Bachgehölz
- Zone II Pufferzone | Schutzzonen |
| Ziff.3 | Als Pufferzone II ist beidseitig des Bachlaufes je ein 5 m breiter Wiesenstreifen auszuschneiden. | Spezielle Schutzmassnahmen |
| Ziff.4 | Beim selektiven und abschnittsweisen Zurückschneiden des Gehölzes sind ausgewählte Bäume stehen zu lassen. | Spezielle Pflegemassnahmen |

Anhang 806 Feuchter Graben westlich Gerlisberg

Ziff.1	Der feuchte Graben westlich von Gerlisberg wird unter Schutz gestellt. Seine genaue Lage ist dem Objektplan 1:10'000 zu entnehmen. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen.	Objektbeschreibung
Ziff.2	Das Schutzobjekt wird in folgende Zonen gegliedert: - Zone I Feuchter Graben - Zone II Pufferzone	Schutzzonen
Ziff.3	Als Pufferzone II ist beidseits der Grabens je ein 5 m breiter Wiesestreifen auszuscheiden. Die vorhandenen, standortfremden Fichten- und Thujabäumchen sind zu entfernen. Am Rande des Grabens sind abschnittsweise verschiedene standortgerechte Sträucher zu pflanzen.	Spezielle Schutzmassnahmen
Ziff.4	keine	Spezielle Pflegemassnahmen

Anhang 807 Rankbach

Ziff.1	<p>Der Rankbach wird unter Schutz gestellt. Seine genaue Lage ist dem Objektplan 1:10'000 zu entnehmen. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen.</p>	Objektbeschreibung
Ziff.2	<p>Das Schutzobjekt wird in folgende Zonen gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zone I Bachlauf- Zone II Pufferzone	Schutzzonen
Ziff.3	<p>Es ist langfristig eine naturnahe Gestaltung des Bachlaufes anzustreben. Insbesondere ist bei Korrekturen und anderen baulichen Eingriffen eine ökologische Verbesserung des Bachlaufes zu realisieren.</p> <p>Als Pufferzone ist strassenseitig der schmale Streifen bis zur Rankstrasse, feldseitig ein 5 m breiter Wiesenstreifen auszuscheiden.</p>	Spezielle Schutzmassnahmen
Ziff.4	keine	Spezielle Pflegemassnahmen

Anhang 808 Tüchelgraben

- | | | |
|--------|--|----------------------------|
| Ziff.1 | <p>Der Tüchelgraben wird unter Schutz gestellt.
Seine genaue Lage ist dem Objektplan 1:10'000 zu entnehmen. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen.</p> | Objektbeschreibung |
| Ziff.2 | <p>Das Schutzobjekt wird in folgende Zonen gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zone I Bachlauf- Zone II Pufferzone | Schutzzonen |
| Ziff.3 | <p>Es ist langfristig eine naturnahe Gestaltung des Bachlaufes anzustreben. Insbesondere ist bei Korrekturen und anderen baulichen Eingriffen eine ökologische Verbesserung des Bachlaufes zu realisieren.</p> <p>Als Pufferzone II ist beidseits des Bachlaufes je ein 5 m breiter Wiesenstreifen auszuschneiden. Im Bereich des Famliengartenareals Bertschenmösli kann er bis zu den bereits bestehenden Gartenparzellen reduziert werden. Eben so kann er nach dem Bau der geplanten Flurwege Nr. 14 und 38 der Melioration Kloten bis zum Wegrand reduziert werden, wobei der Weg einen Bachabstand von mind. 2 m aufweisen muss.</p> <p>Der weitere, südlich der geplanten Umfahungsstrasse anschliessende und heute eingedolte Bachlauf ist langfristig zu revitalisieren, wobei eine naturnahe Gestaltung anzustreben ist.</p> | Spezielle Schutzmassnahmen |
| Ziff.4 | <p>Beim selektiven und abschnittsweisen Zurückschneiden des Gehölzes sind ausgewählte Bäume stehen zu lassen.</p> | Spezielle Pflegemassnahmen |

Anhang 809 Feldbach im Gstei

Ziff.1	Der Feldbach im Gstei wird unter Schutz gestellt. Seine genaue Lage ist dem Objektplan 1:10'000 zu entnehmen. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen.	Objektbeschreibung
Ziff.2	Das Schutzobjekt wird in folgende Zonen gegliedert: - Zone I Bachlauf - Zone II Pufferzone	Schutzzonen
Ziff.3	Als Pufferzone II ist beidseits des Bachlaufes je ein 5 m breiter Wiesestreifen auszuscheiden.	Spezielle Schutzmassnahmen
Ziff.4	keine	Spezielle Pflegemassnahmen

Anhang 810 Rousbach

- | | | |
|--------|--|----------------------------|
| Ziff.1 | <p>Der Rousbach wird unter Schutz gestellt.
Seine genaue Lage ist dem Objektplan 1:10'000 zu entnehmen. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen.</p> | Objektbeschreibung |
| Ziff.2 | <p>Das Schutzobjekt wird in folgende Zonen gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zone I Bachlauf- Zone II Pufferzone | Schutzzonen |
| Ziff.3 | <p>Vom Schutz ausgenommen ist ein maximal 4 m langer Abschnitt für die Querung des Flurweges Nr. 5 der Melioration Kloten
Es ist langfristig eine naturnahe Gestaltung des Bachlaufes anzustreben. Insbesondere ist bei Korrekturen und anderen baulichen Eingriffen eine ökologische Verbesserung des Bachlaufes zu realisieren.
Als Pufferzone II ist beidseits des Bachlaufes je ein 5 m breiter Wiesenstreifen auszuscheiden. Im unteren Abschnitt kann er einseitig nach dem Bau des geplanten Flurweges Nr. 7 der Melioration Kloten bis zum Wegrand reduziert werden, wobei der Weg einen Bachabstand von mind. 2 m aufweisen muss.</p> | Spezielle Schutzmassnahmen |
| Ziff.4 | keine | Spezielle Pflegemassnahmen |

Anhang 811 Graben und Hecke beim Grüt

Ziff.1	Der bestockte Graben im Grüt wird unter Schutz gestellt. Seine genaue Lage ist dem Objektplan 1:10'000 zu entnehmen. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen.	Objektbeschreibung
Ziff.2	Das Schutzobjekt wird in folgende Zonen gegliedert: - Zone I Bachlauf inkl. Bachgehölze - Zone II Pufferzone (Heckensaum gemäss Art. 12)	Schutzzonen
Ziff.3	keine	Spezielle Schutzmassnahmen
Ziff.4	keine	Spezielle Pflegemassnahmen

Anhang 812 Altbach

- | | | |
|--------|---|----------------------------|
| Ziff.1 | Der Altbach mit seiner Bestockung wird unter Schutz gestellt. Seine genaue Lage ist dem Objektplan 1 : 10'000 zu entnehmen. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen. | Objektbeschreibung |
| Ziff.2 | Das Schutzobjekt wird in folgende Zonen gegliedert:

- Zone I Bachlauf inkl. Bachgehölz | Schutzzonen |
| Ziff.3 | Es ist langfristig eine naturnahe Gestaltung des Bachlaufes anzustreben. Insbesondere ist bei Korrekturen und anderen baulichen Eingriffen eine ökologische Verbesserung des Bachlaufes zu realisieren. | Spezielle Schutzmassnahmen |
| Ziff.4 | Durch die Pflegemassnahmen ist der naturnahe Aspekt des Bachlaufes zu fördern. | Spezielle Pflegemassnahmen |

Anhang 813 Bestockter Aentschbergbach

- | | | |
|--------|---|----------------------------|
| Ziff.1 | <p>Der bestockte Aentschbergbach wird unter Schutz gestellt.
Seine genaue Lage ist dem Objektplan 1:10'000 zu entnehmen. Die genaue Beschreibung des Objektes ist dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu entnehmen.</p> | Objektbeschreibung |
| Ziff.2 | <p>Das Schutzobjekt wird in folgende Zonen gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zone I Bachlauf inkl. Bachgehölz- Zone II Pufferzone | Schutzzonen |
| Ziff.3 | <p>Vom Schutz ausgenommen ist ein maximal 4 m langer Abschnitt für den Flurweg 24 gemäss generellem Wegnetz der Melioration Kloten.</p> <p>Es ist langfristig eine naturnahe Gestaltung des Bachlaufes anzustreben. Insbesondere ist bei Korrekturen und anderen baulichen Eingriffen eine ökologische Verbesserung des Bachlaufes zu realisieren.</p> <p>Als Pufferzone II ist beidseits des Bachlaufes je ein 5 m breiter Wiesenstreifen auszuschneiden. Auf der Ostseite kann er nach dem Bau des geplanten Flurweges Nr. 24 der Melioration Kloten bis zum Wegrand reduziert werden, wobei der Weg einen Abstand von mind. 2 m vom Heckenrand aufweisen muss.</p> | Spezielle Schutzmassnahmen |
| Ziff.4 | <p>Beim selektiven und abschnittweisen Zurückschneiden des Gehölzes sind ausgewählte Bäume stehen zu lassen.</p> | Spezielle Pflegemassnahmen |

Kloten, 23.01.1990/21.03.1995
ra/mü/map
WW40/Natur

Stadtrat Kloten